

Information zum Sonderurlaub

Angestellte nach Kollektivvertrag: Gemäß § 16 Abs. 4 KV hat der*die Arbeitnehmer*in nach rechtzeitig angezeigtem und nachträglich nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts jedenfalls in folgendem Ausmaß:

Anlass	Ausmaß
eigene Eheschließung/Verpartnerung	3 Arbeitstage
Geburt eigener Kinder	3 Arbeitstage
Eheschließung/Verpartnerung naher Angehöriger ¹	1 Arbeitstag
Lebensgefährliche/r Erkrankung oder Unfall des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin), eines (Wahl- und Pflege-) Kindes oder eines Elternteiles, dies unbeschadet des Anspruches auf Pflegefreistellung	3 Arbeitstage
Ableben des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin, eines (Wahl- und Pflege-) Kindes, eines Elternteiles oder anderer naher Angehöriger ¹ , letztere wenn diese im gemeinsamen Haushalt gelebt haben	3 Arbeitstage
Teilnahme an der Bestattung naher Angehöriger ¹ , die nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben	1 Arbeitstag
Wohnungswechsel	2 Arbeitstage

¹Als nahe Angehörige sind Personen anzusehen, die mit dem*der Arbeitnehmer*n in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stiefkinder sowie andere Angehörige, letztere sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.

Beamte und Vertragsbedienstete: Für die Gewährung eines Sonderurlaubes gemäß § 74 BDG 1979 bzw. § 29a VBG, in der jeweils geltenden Fassung, sind folgende Richtlinien als Höchstausmaß einzuhalten:

Anlass	Ausmaß
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu 3 Arbeitstagen
Tod des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin	bis zu 3 Arbeitstagen
Geburt eines Kindes	bis zu 3 Arbeitstagen
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister	1 Arbeitstag
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, Großeltern, Urgroßeltern, Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin	bis zu 2 Arbeitstagen
Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Arbeitstagen
Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-(Wohn)ortes	1 Arbeitstag
Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort	bis zu 2 Arbeitstagen